

# **Fälle zum Strafrecht II**

**Besonderer Teil  
mit prozessualen Zusatzaufgaben**

**von**

**Prof. Dr. jur. Rolf Schmidt**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Hamburg**

**7. Auflage 2018**

Rolf Schmidt: Fälle zum Strafrecht II (Besonderer Teil mit strafprozessualen Zusatzaufgaben)  
7. völlig neu bearbeitete und aktualisierte Auflage – Grasberg bei Bremen 2018  
ISBN: 978-3-86651-214-6; Preis 17,90 EUR

© Copyright 2018: Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen und Prüfungsschemata, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur partieller Verwertung, dem Verlag Dr. Rolf Schmidt GmbH vorbehalten.

Autor: Prof. Dr. Rolf Schmidt c/o Verlag Dr. Rolf Schmidt GmbH

Druck: Pinkvoss GmbH, 30519 Hannover

Verlag: Dr. Rolf Schmidt GmbH, Wörpedorfer Ring 40, 28879 Grasberg bei Bremen  
Tel. (04208) 895299; Fax (04208) 895308; [www.verlag-rolf-schmidt.de](http://www.verlag-rolf-schmidt.de)  
E-Mail: [verlagsr@t-online.de](mailto:verlagsr@t-online.de)

Für Verbraucher erfolgt der deutschlandweite Bezug über den Verlag versandkostenfrei.

## Vorwort

Die vorliegende Fallsammlung in der 7. Auflage ergänzt meine Lehrbücher zum Strafrecht und richtet sich an Studierende, die sich auf Prüfungen in Form von Fallbearbeitungen vorbereiten. Typisch für derartige Prüfungen werden mit den dargebotenen Fällen Klassiker aus dem Strafrecht mit neuen, bisweilen noch wenig diskutierten Gerichtsentscheidungen kombiniert. Dadurch erhält der Prüfungskandidat einen Eindruck davon, welche Inhalte Gegenstand einer Prüfungsklausur sein können. Ergänzt werden einige Prüfungsaufgaben mit Verständnisfragen aus dem Bereich des materiellen Strafrechts, die den Schwerpunkt der Klausur verdeutlichen, aber auch mit strafprozessualen Zusatzaufgaben, da diese mittlerweile zum Standardrepertoire der Prüfungen gehören.

Wenn gelegentlich lehrbuchartige Ausführungen anzutreffen sind, dienen diese dazu, die Materie zu veranschaulichen. In der realen Klausurbearbeitung wären sie jedoch zu vermeiden bzw. nur verkürzt zulässig.

Schließlich sei angemerkt, dass die gutachterlich ausformulierten Lösungen nur Lösungsvorschläge darstellen können. Sie erheben nicht den Anspruch, alleingültig zu sein. Andere Lösungswege sind sicherlich mit entsprechender Begründung ebenso vertretbar.

Mein Mitarbeiter, Herr Marc Bieber, hat zuverlässig Korrektur gelesen. Dafür danke ich ihm sehr herzlich.

Ich wünsche Ihnen bei der Lektüre viel Spaß und hoffe, dass die Fallsammlung für Sie von Gewinn ist.

Hamburg, im September 2018

*Prof. Dr. jur. Rolf Schmidt*

# Fallübersicht

## Fall 1: Begehrte Solarenergie

Strafrecht: Aufbau eines strafrechtlichen Gutachtens; Diebstahl, § 242 I; besonders schwerer Fall des Diebstahls, § 243; Beisichführen von gefährlichen Werkzeugen beim Diebstahl, § 244 I Nr. 1 Var. 2; Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 I Nr. 3; Sachbeschädigung, § 303 I; Hausfriedensbruch, § 123 I

Strafprozessrecht: Gang des Strafverfahrens; Überblick über die Verfahrensgrundsätze

## Fall 2: Aus dem Leben eines Taugenichts

Strafrecht: Abgrenzung Dreiecksbetrug und Diebstahl in mittelbarer Täterschaft, §§ 263; 242, 25 I Var. 2; Beleidigung, § 185; Tötungsdelikte, §§ 211, 212; Körperverletzungsdelikte, §§ 223, 224; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113; Polizeiflucht; Auto als Waffe i.S.v. §§ 315b, 224, 113; Abgrenzung bedingter Vorsatz und Fahrlässigkeit; Urkundenfälschung, § 267; Kennzeichenmissbrauch, § 22 I Nr. 3 StVG

Strafprozessrecht: Officialprinzip; Legalitätsprinzip; Opportunitätsprinzip; Beteiligte des Strafverfahrens; Gerichtsorganisation (sachliche, örtliche und instanzielle Zuständigkeit der Strafgerichte; Tatsachen- und Rechtsmittelinstanz)

## Fall 3: Eine Karte auf Abwegen

Strafrecht: Fahrlässige/vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr, § 316 I, II; Fahrlässige/vorsätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c I Nr. 1a, III Nr. 1 und 2; Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 I Nr. 1; Diebstahl, Abgrenzung Sachwert- und Substanztheorie, § 242; Datenveränderung, § 303a; Urkundenunterdrückung, § 274 I Nr. 1, 2; Ausspähen von Daten, § 202a; Missbrauch von Scheckkarten, § 266b; Betrug, § 263; Computerdreiecksbetrug, § 263a; Unterschlagung, § 246; Erschleichen von Leistungen, § 265a

Strafprozessrecht: Nemo-tenetur-Grundsatz; Rolle der Strafverteidigung; Rechte und Pflichten des Beschuldigten; Beschuldigtenbelehrung; Folgen der Verletzung von Beschuldigtenrechten (Frage nach Beweisverwertung); Rechte und Pflichten des Zeugen (Erscheinungspflicht; Aussagepflicht; Aussageverweigerungsrecht)

## Fall 4: Ausgetrickster Trickser

Zivilrecht: Eigentum und Besitz, Eigentumsübertragung beweglicher Sachen, Übereignung und Dereliktion eines Inhaberpapiers, Aneignung, Rückwirkung der Anfechtung; Gutgläubiger Erwerb eines Inhaberpapiers; Erwerb abhandengekommener Inhaberpapiere.

Strafrecht: Hehlerei, § 259; Unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, § 248b; Diebstahl, § 242; Unterschlagung, § 246; Betrug, § 263; Versuchter Betrug, §§ 263, 22, 23; Urkundenunterdrückung, § 274; Sachbeschädigung, § 303; Begünstigung, § 257; Brandstiftung, § 306 I; schwere Brandstiftung, § 306a I; besonders schwere Brandstiftung, § 306b II, Versicherungsmissbrauch, § 265; Anstiftung, § 26

Strafprozessrecht: Unschuldsvermutung; Beschleunigungsgebot (Konzentrationsmaxime); Untersuchungsgrundsatz (Ermittlungsgrundsatz); Rolle der Staatsanwaltschaft

### **Fall 5: Wie der Vater, so der Sohn**

Strafrecht: Abgrenzung Diebstahl/Betrug, §§ 242, 263; Hausfriedensbruch, § 123 I; Sachbeschädigung, § 303 I; Urkundenunterdrückung, § 274 I; Besonders schwerer Fall des Diebstahls, § 243; Diebstahl mit Waffen, § 244 I Nr. 1a; Unterschlagung, § 246; Raub, § 249; Schwere räuberischer Diebstahl, §§ 252, 250; Versuchte Nötigung, §§ 240, 22, 23; Gefährliche Körperverletzung, § 223 I, 224 I

Strafprozessrecht: Fair-trial-Grundsatz (Grundsatz des fairen Verfahrens); Rolle der Polizei im Strafverfahren

### **Fall 6: Justitias Rache**

Strafrecht: Schweizer Offiziersmesser als Waffe i.S.v. § 244 I Nr. 1a; Hausfriedensbruch gem. § 123; Mord und Totschlag, §§ 211 II Var. 4 und 6, 212; Aussetzung, § 221; Körperverletzung mit Todesfolge, § 227; Fahrlässige Tötung, § 222; Rücktritt, § 24 I S. 2; Unterlassene Hilfeleistung, § 323c I; Tätige Reue; Notwehr: Gebotenheit und Erforderlichkeit, § 32; Rechtfertigender Notstand, § 34, Überschreitung der Notwehr, § 33; Entschuldigender Notstand, § 35

Strafprozessrecht: Grundsatz des gesetzlichen Richters; Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung

Jugendstrafrecht: Wesen und Aufgabe des Jugendstrafrechts

### **Fall 7: Freude am Fahren**

Strafrecht: Der strafrechtliche Urkundenbegriff, § 267; Parkschein, Kfz-Kennzeichen und Fahrtenschreiber-Diagrammscheiben als Urkunde gem. § 267 bzw. als technische Aufzeichnung nach § 268; Urkundenunterdrückung mit dem Problem der Nachteilszufügungsabsicht, wenn es um den staatlichen Bußgeldanspruch geht, § 274 I; Betrug, § 263; Versuchter Betrug, §§ 263, 22, 23 I, Bußgeldanspruch des Staates als Bestandteil des Vermögensbegriffs?; Automatenmissbrauch, § 265a; Kennzeichenmissbrauch gem. § 22 I Nr. 3 StVG

### **Fall 8: Eine Taxifahrt ins Ungewisse**

Strafrecht: Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316a; schwere räuberische Erpressung, §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 (geladene Schreckschusspistole als Waffe); Freiheitsberaubung, § 239; Nötigung, § 240; Erpresserischer Menschenraub, § 239a (Ausnutzungstatbestand); Geiselnahme, § 239b

Strafprozessrecht: Prozessvoraussetzungen; Beweiserhebungsverbote; Beweisverwertungsverbote

### **Fall 9: Calidae!**

Strafrecht: Diebstahl, § 242; Diebstahl in einem besonders schweren Fall, § 243 I S. 2 Nr. 1, 3; Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl, Diebstahl mit Waffen, §§ 244, 244a; Mittäterschaft, § 25 II; Schwere Bandendiebstahl, § 244a mit dem Problem, ob der ortsabwesende Bandenchef nach §§ 244a, 25 II zu bestrafen ist; Aussagedelikte, §§ 153 ff., insb. § 160 – Verleiten zur Falschaussage mit böse- und gutgläubiger Aussageperson; Strafvereitelung, § 258; Prozessbetrug, § 263

Strafprozessrecht: Strafanzeige; Strafantrag; Beschuldigtenvernehmung; Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren

### **Fall 10: Der Tod der Parze**

Strafrecht: Tötung auf Verlangen, § 216; Tatbestandsverschiebung bei habgierig motiviertem Teilnehmer, § 28; Tanken ohne zu bezahlen, §§ 242, 263 oder 246, Fahrlässige Körperverletzung, § 229; Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142; Kopie als Urkunde oder technische Aufzeichnung, §§ 267 ff.

Strafprozessrecht: Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung

### **Fall 11: Immer Ärger mit Harry**

Strafrecht: Betrug beim Gebrauchtwagenkauf: Täuschung durch konkludentes Verhalten oder Unterlassen, Schadensproblematik bei Fehlen eines Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung, § 263 I; Fahrlässige Tötung bei Risikoerhöhung/Vermeidbarkeit, § 222; Straßenverkehrsdelikte, insb. § 315c; (Wohnungseinbruch-) Diebstahl bei fälligem und einredefreiem Anspruch, §§ 242 I, 244 I Nr. 3, IV; Rechtfertigung nach §§ 562, 562b BGB (Mietrecht – Vermieterpfandrecht als Selbsthilferecht); Hausfriedensbruch, § 123 I; Nötigung, § 240; Pfandkehr bei (un-)pfändbaren Sachen gem. §§ 811, 811a ZPO

Strafprozessrecht: Überblick über die Rechtsbehelfe im Strafverfahren; Voraussetzungen der Berufung; Voraussetzungen der Revision

### **Fall 12: Ein Mordskerl**

Strafrecht: Tötungsdelikte, §§ 211, 212 (insbesondere Heimtücke); Verdeckungsmord durch Unterlassen; Heimtückemord bei Notwehr, rechtfertigendem und entschuldigendem Notstand, §§ 211, 32, 34, 35; Straßenverkehrsdelikte, §§ 315b, 315c

## **Fall 1: Begehrte Solarenergie**

Der umweltbewusste O will Energie sparen und installiert zu diesem Zweck eine Solaranlage auf das Dach seines Wohnhauses. Die Anlage im Wert von 5.000,- € wird fest mit dem Dach des Hauses verschraubt.

Die auffällige Anlage wird jedoch nicht nur von den Nachbarn des O bewundert. Auch T, der sich ständig in Geldnöten befindet, wird bei einem seiner Streifzüge zum Auskundschaften von neuen „Einnahmequellen“ auf die Anlage des O aufmerksam. Da er öfter Baumaterial von Baustellen stiehlt und veräußert, ist er sich sicher, auch für eine derartige High-Tech-Anlage schnell einen Abnehmer zu finden.

Schon in der nächsten Nacht fährt T daher mit seinem Transporter zum Grundstück des O. Aus Angst, mit der Beute auf der gut ausgeleuchteten Grundstückseinfahrt des O entdeckt zu werden, parkt er seinen Transporter an der unbeleuchteten Grundstücksseite. Dort schneidet er im Schutz der Dunkelheit mit dem eigens dazu mitgebrachten Bolzenschneider einen großen Durchgang in den das Grundstück umgebenden ca. 2 m hohen Stahlmattenzaun. Mit einer Leiter und einem Werkzeugkoffer, in dem sich Hammer, Schraubenzieher, Schraubenschlüssel und einige Zangen befinden, schleicht sich T zum Wohnhaus. Für den Fall, dass O ihn ertappen würde, will T sofort die Flucht ergreifen. Anschließend klettert T mit der Leiter auf das Dach des Hauses und macht sich an die Arbeit. So gelingt es ihm nach zwei Stunden, die Solaranlage abzubauen, in Einzelteile zu zerlegen, in seinem Transporter zu verstauen und unbemerkt abzutransportieren.

Letztlich wird T jedoch bei der Suche nach geeigneten Abnehmern von der Polizei gefasst.

### **Aufgabe 1: Strafbarkeitsprüfung**

Begutachten Sie das Verhalten des T unter strafrechtlichen Gesichtspunkten! Strafanträge sind, soweit erforderlich, gestellt.

### **Aufgabe 2: Prozessuale Zusatzaufgaben**

- A. Geben Sie einen Überblick über den Gang des Strafverfahrens!
- B. Geben Sie einen Überblick über die Verfahrensgrundsätze!

**Gliederung**

**Aufgabe 1: Strafbarkeitsprüfung ..... 7**

**A. Strafbarkeit des T gem. § 242 I i.V.m. § 243 ..... 7**

I. Tatbestand ..... 7

1. Objektiver Tatbestand..... 7

    a. Tatobjekt: fremde bewegliche Sache..... 7

    b. Tathandlung: Wegnahme..... 8

    c. Ergebnis .....10

2. Subjektiver Tatbestand .....10

    a. Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale .....10

    b. Absicht, die Solaranlage sich (oder einem Dritten) rechtswidrig zuzueignen.....10

        aa. Enteignungsvorsatz .....11

        bb. Aneignungsabsicht .....11

        cc. Rechtswidrigkeit der Zueignung .....11

        dd. Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit der Zueignung .....12

        ee. Ergebnis zur Zueignungsabsicht.....12

3. Ergebnis zum Tatbestand .....12

II. Rechtswidrigkeit.....12

III. Schuld .....12

IV. Strafzumessung.....12

    1. § 243 I S. 2 Nr. 1 .....13

    2. § 243 I S. 2 Nr. 2 .....14

    3. § 243 I S. 2 Nr. 3 .....14

V. Ergebnis .....15

**B. Strafbarkeit des T gem. § 246 ..... 15**

**C. Strafbarkeit des T gem. § 244 I Nr. 1a Var. 2 ..... 15**

I. Tatbestand .....16

II. Ergebnis.....19

**D. Strafbarkeit des T gem. § 244 IV ..... 15**

I. Tatbestand .....16

II. Ergebnis.....19

**E. Strafbarkeit des T gem. § 123 I..... 19**

I. Tatbestand .....20

II. Rechtswidrigkeit.....20

III. Schuld .....20

IV. Ergebnis .....20

<b>F. Strafbarkeit des T gem. § 303 I bezüglich des Zaunes .....</b>	<b>20</b>
I. Tatbestand .....	20
1. Objektiver Tatbestand.....	20
2. Subjektiver Tatbestand .....	21
II. Rechtswidrigkeit.....	21
III. Schuld .....	21
IV. Ergebnis .....	21
<b>G. Strafbarkeit des T gem. § 303 I bezüglich der Solaranlage .....</b>	<b>21</b>
I. Tatbestand .....	21
1. Objektiver Tatbestand.....	21
2. Subjektiver Tatbestand .....	22
II. Rechtswidrigkeit.....	22
III. Schuld .....	22
IV. Ergebnis .....	22
<b>H. Gesamtergebnis und Konkurrenzen.....</b>	<b>22</b>
<b>Fazit zum Fall.....</b>	<b>22</b>
<b>Aufgabe 2: Prozessuale Zusatzaufgaben .....</b>	<b>23</b>
<b>A. Geben Sie einen Überblick über den Gang des Strafverfahrens!.....</b>	<b>23</b>
I. Das Erkenntnisverfahren .....	23
1. Stadium: Das Ermittlungsverfahren (§§ 160-177 StPO) .....	23
2. Stadium: Das Zwischenverfahren (§§ 199-211 StPO) .....	23
3. Stadium: Das Hauptverfahren (§§ 213-358 StPO).....	23
II. Das Vollstreckungsverfahren (§§ 449 ff. StPO).....	24
<b>B. Geben Sie einen Überblick über die Verfahrensgrundsätze! .....</b>	<b>26</b>

## Lösungsvorschlag Fall 1

**Schwerpunkte:** Strafrecht: Aufbau eines strafrechtlichen Gutachtens; Diebstahl, § 242 I; besonders schwerer Fall des Diebstahls, § 243; Beisichführen von gefährlichen Werkzeugen beim Diebstahl, § 244 I Nr. 1 Var. 2; Einbruchdiebstahl in Bezug auf eine dauerhaft genutzte Privatwohnung, § 244 IV; Sachbeschädigung, § 303 I; Hausfriedensbruch, § 123 I

Strafprozessrecht: Gang des Strafverfahrens; Überblick über die Verfahrensgrundsätze

### Aufgabe 1: Strafbarkeitsprüfung

#### A. Strafbarkeit des T gem. § 242 I i.V.m. § 243

T könnte sich, indem er die Solaranlage des O vom Dach abmontierte, zerlegte und abtransportierte, wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall gem. § 242 I i.V.m. § 243 I S. 2 Nr. 1, 2 und 3 strafbar gemacht haben. 1

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

In objektiver Hinsicht müsste T eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben. 2

##### a. Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Die Solaranlage müsste eine Sache im Sinne des § 242 I darstellen. Unter einer **Sache** versteht man einen körperlichen Gegenstand im Sinne des § 90 BGB, und zwar unabhängig von seinem wirtschaftlichen Wert und seinem Aggregatzustand, solange sie von der Außenwelt (räumlich) abgrenzbar ist.<sup>3</sup> 3

**Hinweis:** Während ein Teil der Literatur den strafrechtlichen Sachbegriff als einen **selbstständigen**, vom Zivilrecht unabhängigen Begriff versteht, dessen Zweckbestimmung nur dem Strafrecht selbst zu entnehmen sei<sup>4</sup>, geht die Gegenauffassung von einem **einheitlichen** Sachbegriff aus<sup>5</sup>. Demnach sind der zivilrechtliche und der strafrechtliche Sachbegriff identisch. Richtig an der zuerst genannten Auffassung ist, dass strafrechtliche Begriffe strafrechtlich auszulegen sind. Der Begriff der „Sache“ in § 242 I muss daher strafrechtlich interpretiert werden; andererseits ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dem § 242 I einen anderen als den zivilrechtlichen Sachbegriff zugrunde legen wollte. Da sich die beiden Begründungsmodelle im Ergebnis jedoch nicht voneinander unterscheiden, kann in der Fallbearbeitung eine Entscheidung zugunsten einer der genannten Ansichten dahinstehen. 4

Die Solaranlage ist ein derartiger von der Außenwelt räumlich abgrenzbarer körperlicher Gegenstand und damit eine Sache im Sinne des § 242 I. 5

Die Solaranlage müsste auch eine für T fremde Sache darstellen. **Fremd** ist eine Sache dann, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.<sup>6</sup> 6

**Hinweis:** Die Frage nach dem **(Allein-)Eigentum** beantwortet sich auch nach den Vertretern der Auffassung, die hinsichtlich des Sachbegriffs von einem eigenständigen strafrechtlichen Begriff ausgehen, nicht nach (ungeschriebenen) eigenständigen straf- 7

<sup>3</sup> Lackner/Kühl, § 242 Rn 1; Sch/Sch-Eser/Bosch, § 242 Rn 9; Fischer, § 242 Rn 3.

<sup>4</sup> Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rn 15; MüKo-Wieck-Noodt, § 303 Rn 8; Fischer, § 242 Rn 3; Küper, Jura 1996, 205, 206; Graul, JuS 2000, 215, 219; Fahl, Jura 2005, 273, 274.

<sup>5</sup> Sch/Sch-Eser/Bosch, § 242 Rn 9; Lackner/Kühl, § 242 Rn 2; Gropp, JuS 1999, 1041, 1042.

<sup>6</sup> BGH NSTZ 2006, 170, 171; Lackner/Kühl, § 242 Rn 4; Fischer, § 242 Rn 5-7; Sch/Sch-Eser/Bosch, § 242 Rn 12; LK-Vogel, § 242 Rn 6 ff.; MüKo-Schmitz, § 242 Rn 27.

rechtlichen Kriterien, sondern nach den **sachenrechtlichen** Vorschriften des **bürgerlichen Rechts** über den Erwerb und den Verlust von Eigentum<sup>7</sup>, insbesondere nach §§ 903 ff., 873, 929 ff., 946 ff., 1922 BGB. Daraus folgt: Ist nach bürgerlichem Recht die Eigentumslage unstreitig und befindet sich die Sache nicht im Alleineigentum des Täters, genügt i.d.R. *diese* Feststellung. Ist umgekehrt die zivilrechtliche Eigentumslage unklar, bedarf es auch im Strafrecht einer entsprechenden Prüfung der sachenrechtlichen Zuordnung.

- 8 Es ist nicht ersichtlich, dass T Eigentümer gewesen sein könnte. Im Gegenteil; es ist anzunehmen, dass O gem. §§ 929 ff. bzw. §§ 946 ff. BGB das Eigentum an der Solaranlage erworben hat. Die Solaranlage stand daher nicht im Alleineigentum des T. Sie war auch nicht herrenlos. Denn das wäre nur dann der Fall gewesen, wenn sie in niemandes Eigentum gestanden hätte. Hier ist jedoch – wie bereits aufgezeigt – davon auszugehen, dass O das Eigentum an der Solaranlage hat.
- 9 Da die Anlage daher weder im Alleineigentum des T stand noch herrenlos war, stellte sie eine für T fremde Sache dar.
- 10 Die Solaranlage müsste jedoch auch eine bewegliche Sache darstellen. **Beweglich** sind jedenfalls alle Sachen, die tatsächlich fortbewegt werden können. Ob dies bei auf einem Dach fest verschraubten Solarplatten angenommen werden kann, ist zweifelhaft. Im all-gemeinsprachlichen Sinne wird man eher von einer Unbeweglichkeit auszugehen haben. Mit Blick auf das geschützte Rechtsgut (Schutz vor Eigentumsbeeinträchtigung) und die Tathandlung (die Wegnahme) gelten – anders als im Zivilrecht (vgl. §§ 94, 95 BGB) – i.S.d. § 242 I aber auch solche Sachen als beweglich, die zum Zweck der Wegnahme erst beweglich gemacht werden müssen.<sup>8</sup> Denn das Schutzbedürfnis des Eigentümers erstreckt sich auch auf Sachen, die (nach gewisser Einwirkung) fortgeschafft werden können.

11 **Hinweis:** Eine derartige Auslegung bewegt sich auch noch innerhalb des natürlichen Wortsinns und ist deshalb mit dem Analogieverbot des Art. 103 II GG vereinbar.

- 12 Die auf dem Dach des Hauses verschraubte Solaranlage stellt eine Sache dar, die zum Zweck der Wegnahme beweglich gemacht wurde; sie ist daher eine bewegliche Sache im Sinne des § 242 I.

## b. Tathandlung: Wegnahme

- 13 T müsste die Solaranlage, eine für ihn fremde bewegliche Sache, weggenommen haben. Unter einer **Wegnahme** versteht man den Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams.<sup>9</sup>
- 14 Der Bruch fremden Gewahrsams setzt zunächst voraus, dass überhaupt fremder Gewahrsam bestand. **Gewahrsam** ist die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft eines Menschen über eine Sache.<sup>10</sup>
- 15 Die Solaranlage befand sich auf dem Dach des Wohnhauses, in dem O lebt, sodass der Schluss naheliegt, O habe ständig auf die Anlage zugreifen und insofern die tatsächliche Sachherrschaft ausüben können. Allerdings muss man davon ausgehen, dass O zur Tat-

<sup>7</sup> BGH NStZ 2006, 170, 171; NStZ-RR 2000, 234; BGHSt 6, 377, 378; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, Rn 69.

<sup>8</sup> Vgl. LK-Ruß, § 242 Rn 3; NK-Kindhäuser, § 242 Rn 14; *Lackner/Kühl*, § 242 Rn 4; *Sch/Sch-Eser/Bosch*, § 242 Rn 11; *MüKo-Schmitz*, § 242 Rn 39; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, Rn 67.

<sup>9</sup> Vgl. nur RGSt 48, 58, 59; BGHSt 16, 271, 272; BGH NStZ 2008, 624, 625; aus der Lit. etwa *Sch/Sch-Eser/Bosch*, § 242 Rn 22; *MüKo-Schmitz*, § 242 Rn 48; *Lackner/Kühl*, § 242 Rn 8.

<sup>10</sup> RGSt 50, 183, 184; BGHSt 8, 273, 274; 16, 271, 273; BGH NStZ 2008, 624, 625; *Lackner/Kühl*, § 242 Rn 8a; LK-Vogel, § 242 Rn 17 ff.

zeit schlief und von dem Geschehen nichts mitbekam. Streng genommen konnte O daher keinen Gewahrsam ausüben, wendete man die o.g. Definition unreflektiert an. Andererseits verlangt der Schutzzweck des § 242 auch in Fällen der vorliegenden Art die Bejahung der Wegnahme. Um daher einen Diebstahl annehmen zu können, stellt die h.M. in Fällen, in denen der Berechtigte nicht wirklich auf die Sache zugreifen kann, auf die **Verkehrsauffassung** ab, um auch noch bei einer gewissen **Lockerung** den Gewahrsam bejahen zu können (sog. „**gelockerter Gewahrsam**“). Freilich relativiert sie damit das von ihr verlangte Erfordernis einer tatsächlichen Herrschaftsmacht des bisherigen Gewahrsamsinhabers über die Sache. Überzeugender erscheint es daher, eine **sozial-normative** Zuordnung der Sache zur Herrschaftssphäre einer Person vorzunehmen („**sozial-normativer Gewahrsamsbegriff**“).<sup>11</sup> Im Ergebnis ändert sich dadurch freilich nichts. So übt O auf dem Boden der h.M. einen gelockerten Gewahrsam aus und nach der Gegenauffassung gelangt man aufgrund einer sozial-normativen Zuordnung ebenfalls zur Annahme eines Gewahrsams. Auch hatte O den (potentiellen) Willen, die Sachherrschaft auszuüben, sodass auch der erforderliche natürliche Herrschaftswille bestand. Es bestand daher zunächst aus der Sicht des T fremder Gewahrsam.

**Hinweis:** In der Fallbearbeitung ist eine Streitentscheidung entbehrlich. Der sozial-normative Gewahrsamsbegriff ist aber aus rechtsdogmatischer Sicht vorzugswürdig, weil er – anders als die Konstruktion eines „gelockerten Gewahrsams“ – kein bloßes Korrektiv eines an Grenzen stoßenden Gewahrsamsbegriffs darstellt.

16

T müsste den Gewahrsam des O auch gebrochen haben. Fremder Gewahrsam wird **gebrochen**, wenn er ohne oder gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers aufgehoben wird.<sup>12</sup>

17

Durch das Abmontieren und Wegschaffen der Solaranlage hat T den O aus dessen Position der Gewahrsamsausübung verdrängt. Die Aufhebung des Gewahrsams erfolgte auch ohne den Willen des O. T hat daher den Gewahrsam des O gebrochen.

18

T müsste auch neuen Gewahrsam begründet haben. Neuer Gewahrsam (der nicht unbedingt der des Täters zu sein braucht) wird **begründet**, wenn der Täter die tatsächliche Sachherrschaft derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den bisherigen Gewahrsamsinhaber ausüben kann.<sup>13</sup>

19

T hat die tatsächliche Sachherrschaft jedenfalls noch nicht allein dadurch erlangt, dass er die Anlage abmontierte. Denn zu diesem Zeitpunkt befand er sich noch auf dem Grundstück des O, sodass die Teile der Anlage nach wie vor dem Zugriff des O ausgesetzt waren.<sup>14</sup> Allerdings verbrachte er die Teile in seinen Transporter. Ab diesem Zeitpunkt konnte er selbst die Herrschaft über die Teile ausüben, während O nicht mehr ungehindert darauf zugreifen konnte. Indem er die Teile der Solaranlage in seinen Transporter lud, hat T daher neuen Gewahrsam begründet.

20

<sup>11</sup> So vertreten von *Hillenkamp*, JuS 2003, 157, 158; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, Rn 71; *Kargl*, JuS 1996, 971, 974; *Martin*, JuS 1998, 893; NK-*Kindhäuser*, § 242 Rn 31; *MüKo-Schmitz*, § 242 Rn 55; SK-*Samson*, 4. Aufl., § 242 Rn 20, jeweils zurückgehend auf *Welzel*, GA 1960, 257 und Lb. (11. Aufl. 1969), S. 347, 348.

<sup>12</sup> *Fischer*, § 242 Rn 16; *Sch/Sch-Eser/Bosch*, § 242 Rn 35; *Ludwig/Lange*, JuS 2000, 446, 449. Vgl. auch BGH NSTZ 2008, 624, 625 und *Jahn*, JuS 2008, 1119, 1120.

<sup>13</sup> BGH NSTZ 2014, 41. Vgl. auch BGH NSTZ 2008, 624, 625; LG Zwickau NJW 2006, 166; *Sch/Sch-Eser/Bosch*, § 242 Rn 38; *Lackner/Kühl*, § 242 Rn 15.

<sup>14</sup> Zur Begründung einer (vorliegend zu verneinenden) „Gewahrsamsenklave“, bei der auch innerhalb einer fremden Herrschaftssphäre neuer Gewahrsam entsteht, vgl. *R. Schmidt*, BT II, Rn 75.

### c. Ergebnis

- 21 T hat fremden Gewahrsam an der Solaranlage gebrochen und neuen Gewahrsam begründet. Er hat die Solaranlage damit weggenommen.

## 2. Subjektiver Tatbestand

### a. Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale

- 22 T müsste vorsätzlich gehandelt haben, § 15. Vorsatz bedeutet die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes in Kenntnis aller seiner Umstände, wobei insoweit *dolus eventualis* genügt.<sup>15</sup> Bei T müsste sich also der Vorsatz auf die objektiven Diebstahlsmerkmale bezogen haben. Dazu zählt insbesondere die Eigenschaft der Solaranlage als „fremde bewegliche Sache“. Hinsichtlich der Fremdheit der Sache muss der Täter aufgrund einer **„Parallelwertung in der Laiensphäre“** den wesentlichen **rechtlich-sozialen Bedeutungsgehalt des Tatumstands** (laienhaft) erfassen. Der Grund dafür ist, dass der Täter i.d.R. überhaupt nicht in der Lage ist, rechtlich exakte Wertungen über die zivilrechtliche Eigentumslage vorzunehmen. Deshalb genügt für das Merkmal „fremd“ die laienhafte Vorstellung, dass die Sache einem anderen gehört (sog. normatives Tatbestandsmerkmal).<sup>16</sup>
- 23 T wusste, dass die Solaranlage eine bewegliche Sache darstellte. Dass er wohl kaum in der Lage war, die zivilrechtliche Eigentumslage zu beurteilen, ist unschädlich, da er zumindest laienhaft wusste, dass die Solaranlage einem anderen gehört. Auch erkannte er, dass er die Sachherrschaft des O ohne dessen Willen aufhob und eigene begründete. Er hatte daher Vorsatz bezüglich der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache.

### b. Absicht, die Solaranlage sich (oder einem Dritten) rechtswidrig zuzueignen

- 24 Darüber hinaus müsste T die Solaranlage in der Absicht weggenommen haben, sie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Die Zueignungsabsicht liegt vor, wenn der Täter die Sache wegnimmt, um sie unter Anmaßung einer eigentümerähnlichen Stellung zumindest vorübergehend der eigenen Vermögenssphäre (oder der eines Dritten) einzuverleiben (Aneignungskomponente) und um sie der Verfügungsgewalt des Berechtigten dauerhaft zu entziehen (Enteignungskomponente). Dabei ist bezüglich der auch nur vorübergehenden Aneignung *dolus directus* 1. Grades (Absicht) erforderlich, während für die dauerhafte Enteignung *dolus eventualis* genügt.<sup>17</sup>

- 25 **Hinweis:** Da bezüglich der Zueignungsabsicht keine Entsprechung im objektiven Tatbestand existiert, handelt es sich bei dem Diebstahl um ein Delikt mit **„überschießender Innentendenz“** bzw. um ein **„kupiertes Erfolgsdelikt“**. Im Übrigen ist zu beachten, dass mit „Absicht“ nicht die Vorsatzform i.S.d. *dolus directus* 1. Grades bzgl. der Verwirklichung des objektiven Tatbestands gemeint ist, sondern die bloße **Intention** der rechtswidrigen Zueignung. Ob die Zueignung *tatsächlich* erfolgt, ist für § 242 also irrelevant.<sup>18</sup> Die **Absicht** muss aber im **Zeitpunkt der Tathandlung** (d.h. der Wegnahme) vorliegen. Daraus folgt:
- Wird die Zueignungsabsicht erst später gefasst, kommt jedenfalls eine Strafbarkeit gem. § 242 nicht mehr in Betracht (stattdessen aber § 246).

<sup>15</sup> Zur Herleitung vgl. *R. Schmidt*, AT, Rn 238 ff.

<sup>16</sup> Vgl. dazu näher *R. Schmidt*, AT, Rn 207 ff.

<sup>17</sup> Vgl. BGH NStZ 2006, 686, 687; *Streng*, JuS 2007, 422, 423; *R. Schmidt*, BT II, Rn 85 ff.; *Fischer*, § 242 Rn 41; *Lackner/Kühl*, § 242 Rn 25; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, Rn 156 ff.

<sup>18</sup> Vgl. dazu ausführlich *R. Schmidt*, BT II, Rn 83 ff. Anders verhält es sich bei der Unterschlagung (§ 246): dort ist die Zueignung objektives Tatbestandsmerkmal (vgl. näher *R. Schmidt*, BT II, Rn 271).

- Überlegt sich der Täter nach vollendeter und in Zueignungsabsicht durchgeführter Wegnahme, die Sache wieder zurückzugeben, ist diese Einsicht zu spät: Er ist wegen Diebstahls strafbar, weil er im Zeitpunkt der Wegnahme noch vorhatte, das Opfer dauerhaft zu enteignen. Eine „tätige Reue“ ist beim Diebstahl nicht vorgesehen.

### aa. Enteignungsvorsatz

T wusste, dass O seine Solaranlage für den Fall, dass alles nach Plan lief, nicht zurückerhalten würde. Er handelte daher wissentlich hinsichtlich der dauerhaften Entziehung der Solaranlage. Der erforderliche Enteignungsvorsatz ist daher gegeben.

26

**Hinweis:** Die Komponente der **Enteignung** spielt als Abgrenzungskriterium zwischen der Zueignung und der Gebrauchsanmaßung, die nur ausnahmsweise strafbar ist (vgl. §§ 248b, 290), eine wichtige Rolle. Abgrenzungskriterium ist die Dauerhaftigkeit des HerauslöSENS aus der Eigentümerstellung. Während die **Enteignung auf Dauer angelegt** sein muss, hat die **Gebrauchsanmaßung** nur eine **vorübergehende Nutzung** der fremden Sache zum Ziel. Wesentlich für die Annahme einer **Gebrauchsanmaßung** ist der **Rückführungswille** des Täters. Diesen zu bestimmen kann sich mitunter als äußerst schwierig erweisen und ist stets eine Frage des Einzelfalls

27

### bb. Aneignungsabsicht

Des Weiteren handelte T in der Absicht, die Solaranlage zu veräußern. Darin liegt zugleich die Absicht, die Anlage zumindest vorübergehend der eigenen Vermögenssphäre einzuverleiben und sich damit eine eigentümerähnliche Stellung anzumaßen. Die erforderliche Aneignungsabsicht liegt damit vor.

28

**Hinweis:** Die Komponente der (beabsichtigten) **Aneignung** ist erforderlich, um den Diebstahl (d.h. generell die Zueignungsdelikte) von der reinen *Sachentziehung*, der *Sachbeschädigung* und von der bloßen *Eigenmacht* abzugrenzen. An einer Aneignung und damit an einer Zueignung **fehlt** es, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, um sie **ohne vorherigen Eigengebrauch** sogleich zu zerstören oder wegzuworfen.<sup>19</sup> Zwar führt sich der Täter in diesem Fall wie ein Eigentümer auf, er eignet sich die Sache aber nicht zu. Je nach den Umständen liegt eine Sachbeschädigung (§ 303 I), ein Verwahrungsbruch (§ 133) oder eine Urkundenunterdrückung (§ 274 I Nr. 1) vor.<sup>20</sup> Bei der reinen *Sachentziehung* wird die Sache ihrem Eigentümer ohne Einverleibung in das Vermögen des Täters oder des Dritten zeitweilig oder dauernd entzogen (ohne dass es auf die sofortige Zerstörung oder das sofortige Wegwerfen ankäme). Das Schulbeispiel für eine reine Sachentziehung stellt der Fall dar, in dem der Täter das Opfer nur ärgern oder sich an ihm rächen will.

29

### cc. Rechtswidrigkeit der (erstrebten) Zueignung

Die (erstrebte) Zueignung müsste auch rechtswidrig gewesen sein. **Rechtswidrig** ist die (erstrebte) Zueignung, wenn sie im Widerspruch zur (zivil-)rechtlichen Eigentumsordnung steht.<sup>21</sup> Das ist dann der Fall, wenn dem Täter (oder dem Dritten, wenn diesem die Sache zugeeignet werden soll) kein fälliger, einredfreier Anspruch auf Übereignung der weggenommenen Sache zusteht.<sup>22</sup>

30

**Hinweis:** Die (erstrebte) Zueignung muss nach dem Wortlaut des § 242 I (objektiv) **rechtswidrig** sein. Es handelt sich hier (wie bei der Zueignungsabsicht des § 249 und

31

<sup>19</sup> Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rn 138. Vgl. auch BGH NSTz 2006, 686, 687; Streng, JuS 2007, 422, 423.

<sup>20</sup> Siehe auch Lackner/Kühl, § 242 Rn 21.

<sup>21</sup> Vgl. BGH NSTz 2011, 519; Lackner/Kühl, § 242 Rn 27; Fischer, § 242 Rn 49; LK-Ruß, § 242 Rn 68.

<sup>22</sup> Vgl. dazu näher R. Schmidt, BT II, Rn 115 ff.

den Bereicherungsabsichten der §§ 253 und 263) nach ganz h.M. um ein objektives Tatbestandsmerkmal, das im Rahmen des subjektiven Tatbestands zu prüfen und von der Rechtswidrigkeit als allgemeines Verbrechensmerkmal zu unterscheiden ist.

- 32 Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass T einen fälligen, einredefreien Anspruch auf Übereignung der Solaranlage gehabt hätte. Die (erstrebte) Zueignung war daher auch rechtswidrig.

#### **dd. Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit der Zueignung**

- 33 T müsste auch Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung gehabt haben. Nach dem geschilderten Sachverhalt war T zumindest laienhaft bewusst, keinen Anspruch auf Übereignung der Solaranlage zu haben. Er handelte daher auch vorsätzlich bezüglich der Rechtswidrigkeit der Zueignung.

#### **ee. Ergebnis zur Zueignungsabsicht**

- 34 T handelte in der Absicht, sich die Solaranlage rechtswidrig zuzueignen.

### **3. Ergebnis zum Tatbestand**

- 35 T hat den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 242 I verwirklicht.

## **II. Rechtswidrigkeit**

- 36 Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

## **III. Schuld**

- 37 T handelte auch schuldhaft.

## **IV. Strafzumessung**

- 38 Der von T begangene Diebstahl könnte auch ein solcher in einem besonders schweren Fall gewesen sein, weil T eines der Regelbeispiele des § 243 I S. 2 erfüllt haben könnte.

- 39 **Hinweis:** Bei § 243 und anderen Bestimmungen über besonders schwere Fälle (vgl. etwa § 263 III, § 267 III, § 176 III, § 177 VI, § 184i II usw.) handelt es sich nach zutreffender h.M.<sup>23</sup> nicht um Tatbestände, sondern um **Strafzumessungsregeln**. Mit ihnen hat der Gesetzgeber Regularien geschaffen, die dem erhöhten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat gerecht werden und dem Tatrichter eine flexible Möglichkeit schaffen sollen, das begangene Unrecht adäquat zu sanktionieren. Um andererseits dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot (Art. 103 II GG) gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber in den meisten Vorschriften über besonders schwere Fälle **Regelbeispiele** genannt, deren Verwirklichung eine **widerlegbare Vermutung** für das Vorliegen eines besonders schweren Falls zur Folge hat. Widerlegbare Vermutung bedeutet, dass die Verwirklichung eines Regelbeispiels zwar nicht zwingend, aber regelmäßig zum Vorliegen eines besonders schweren Falls führt. Man kann sagen, dass die Verwirklichung eines Regelbeispiels eine **Indizwirkung** für die Annahme eines besonders schweren Falls entfaltet.

<sup>23</sup> BGHSt 23, 254, 256; 26, 104, 105; 33, 370, 373; BGH NStZ 2008, 514, 515; Sch/Sch-*Stree/Kinzig*, Vorbem §§ 38 ff. Rn 44; SK-*Hoyer*, § 243 Rn 1; *Lackner/Kühl*, § 46 Rn 11; *Fischer*, § 243 Rn 2 (Strafrahmenverschiebung); *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, Rn 206 ff.; im Ergebnis auch *Huber*, JuS 2016, 597; a.A. *Callies*, NJW 1998, 929, 933 ff.; *Jakobs*, AT, § 6 Rn 99; *Kindhäuser*, BT II, § 3 Rn 4; *Eisele*, JA 2006, 309, 312; MüKo-*Schmitz*, § 243 Rn 3.

## 1. § 243 I S. 2 Nr. 1

T könnte zur Ausführung der Tat in einen „anderen umschlossenen Raum“ i.S.d. § 243 I S. 2 Nr. 1 eingebrochen sein.<sup>24</sup> Unter einem **umschlossenen Raum** ist jedes Raumgebilde (mit oder ohne Dach) zu verstehen, das (mindestens auch) *dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden*, und das mit (mindestens teilweise künstlichen) Vorrichtungen umgeben ist, die das Eindringen von Unbefugten abwehren sollen.<sup>25</sup> So werden eingezäunte Grundstücke wie Gärten, Lagerplätze, Friedhöfe und Kasernengelände einbezogen, es sei denn, dass Lücken in der Umfriedung vorhanden sind oder ein Zaun so niedrig ist, dass er mühelos überstiegen werden kann.<sup>26</sup> Erfasst werden auch Schiffe (und Schiffskabinen), die Fahrgastzelle eines Autos<sup>27</sup> und zum Betreten bestimmte Ladeflächen von Liefer- und Lastwagen.

40

**Hinweis:** Umschlossen bedeutet nicht notwendigerweise fest verschlossen, sodass auch zeitweilig unverschlossene Räume erfasst werden. Erforderlich ist aber eine Umschließung oder Umfriedung, sodass ein tatsächliches Hindernis besteht. Das Eindringen des Täters muss erheblich erschwert sein.

41

Das Grundstück des O stellt ein Raumgebilde dar, das zum Betreten von Menschen bestimmt ist. Auch stellt der es umgebende Maschendrahtzaun eine künstliche Vorrichtung dar, die das Betreten von Unbefugten abwehren soll. Das Grundstück des O stellt damit einen „anderen umschlossenen Raum“ im Sinne von § 243 I S. 2 Nr. 1 dar.

42

Als Tathandlungsmodalitäten werden das Einbrechen, das Einsteigen und das Eindringen mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen, nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug genannt. T könnte eingebrochen sein. **Einbrechen** ist das gewaltsame Öffnen von Umschließungen, die ein tatsächliches Hindernis bilden und insoweit dem Eintritt in den umschlossenen Raum entgegenstehen. Gewaltsam ist die Öffnung, wenn sie unter Anwendung nicht unerheblicher körperlicher Kraft erfolgt, jedenfalls aber dann, wenn sie unter Verletzung der Substanz der Schutzvorrichtung erfolgt.<sup>28</sup>

43

T hat mit dem von ihm mitgeführten Bolzenschneider einen Durchgang in den Stahlmattenzaun des O geschnitten. Auf diese Weise hat er die das Grundstück des O schützende Umschließung unter Anwendung von nicht unerheblicher körperlicher Kraft und sogar unter Verletzung der Substanz des Zauns, mithin gewaltsam, geöffnet. T ist daher auch eingebrochen.

44

In objektiver Hinsicht ist daher das Regelbeispiel des § 243 I S. 2 Nr. 1 erfüllt.

45

In subjektiver Hinsicht müsste T bezüglich des Einbrechens in einen umschlossenen Raum vorsätzlich gehandelt haben, § 15 analog. T wusste zumindest laienhaft, dass es sich bei dem Grundstück um einen derartigen umschlossenen Raum handelte; auch wusste er, dass er sich gewaltsam Zutritt verschaffte. Er handelte daher auch vorsätzlich.

46

T hat daher das Regelbeispiel des § 243 I S. 2 Nr. 1 auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

47

<sup>24</sup> Die Varianten „Gebäude“ und „Dienst- oder Geschäftsraum“ scheiden jedenfalls aus: In ein Gebäude ist T offensichtlich nicht eingedrungen; auch ist in keiner Weise ersichtlich, dass das Grundstück des O geschäftlich genutzt würde.

<sup>25</sup> BGHSt 1, 158, 164; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, Rn 223; *R. Schmidt*, BT II, Rn 137.

<sup>26</sup> BGH NJW 1993, 2252, 2253; BGH NSTZ 2000, 143.

<sup>27</sup> Siehe BGH NSTZ 2018, 212.

<sup>28</sup> BGH NSTZ 2000, 143; *Sch/Sch-Eser/Bosch*, § 243 Rn 11; *Lackner/Kühl*, § 243 Rn 10; *R. Schmidt*, BT II, Rn 139.

## 2. § 243 I S. 2 Nr. 2

- 48 Bei der gestohlenen Solaranlage könnte es sich um eine Sache i.S.v. § 243 I S. 2 Nr. 2 gehandelt haben, die durch eine Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert war. Eine solche Schutzvorrichtung ist eine von Menschenhand geschaffene Einrichtung, die ihrer Art nach geeignet und dazu bestimmt ist, gerade die Wegnahme einer Sache erheblich zu erschweren.<sup>29</sup>
- 49 Als eine solche Schutzvorrichtung kommt zunächst die feste Verschraubung der Anlage auf dem Dach des O in Betracht. Wie sich insbesondere daran zeigt, dass T zwei Stunden benötigte, um die Anlage abzubauen, war die Verschraubung dazu geeignet, die Wegnahme erheblich zu erschweren. Fraglich ist aber, ob die Verschraubung auch gerade „gegen Wegnahme besonders“ sicherte, also auch dazu bestimmt war. Das Festschrauben einer Solaranlage dient in erster Linie der Befestigung, das heißt, der Sicherung gegen witterungsbedingte Ortsveränderungen wie z.B. dem Herunterfallen während eines Sturmes. Eine Sicherung gegen Wegnahme wird mit der bloßen Verschraubung jedoch nicht bezweckt. Insofern sicherte die Verschraubung nicht „besonders gegen die Wegnahme“, wie § 243 I S. 2 Nr. 2 voraussetzt, sondern diente lediglich der Befestigung.
- 50 Als Schutzvorrichtung kommt aber auch der das Grundstück umgebende Stahlmattenzaun in Betracht. Zu prüfen ist daher, ob dieser eine von Menschenhand geschaffene Einrichtung darstellt, die ihrer Art nach geeignet und dazu bestimmt ist, gerade die Wegnahme einer Sache erheblich zu erschweren. Zweifelhaft ist hier bereits die Eignung des Zaunes, eine erhebliche Erschwerung der Wegnahme zu bewirken, da derartige Zäune typischerweise leicht (wenn auch mit einer Leiter) überklettert werden können. Jedenfalls müsste der Zaun dazu bestimmt gewesen sein, gerade gegen eine Wegnahme zu schützen. Bei einem normalen Gartenzaun allerdings liegt der Zweck aber eher darin, die Grundstücksgrenzen zu markieren und vor unbefugtem Betreten zu schützen. Insofern stellt auch der Zaun keine gegen Wegnahme besonders sichernde Schutzvorrichtung i.S.v. § 243 I S. 2 Nr. 2 dar. Für dieses Ergebnis spricht auch ein systematisches Argument: Der in der Überwindung des Zaunes liegende Unrechtsgehalt wird bereits von § 243 I S. 2 Nr. 1 erfasst.
- 51 T hat also keine Sache i.S.v. § 243 I S. 2 Nr. 2 gestohlen, die gegen Wegnahme besonders gesichert ist.

## 3. § 243 I S. 2 Nr. 3

- 52 T könnte allerdings gewerbsmäßig i.S.v. § 243 I S. 2 Nr. 3 gehandelt haben. **Gewerbsmäßig** handelt, wem es darauf ankommt, sich aus wiederholter Begehung eine Haupt- oder wenigstens eine Nebeneinnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu schaffen.<sup>30</sup> Liegt ein derartiges Gewinnstreben vor, ist schon die erste der ins Auge gefassten Tathandlungen als gewerbsmäßig anzusehen.<sup>31</sup>
- 53 T hatte die Solaranlage bei der Suche nach neuen „Einnahmequellen“ ausfindig gemacht. Weiter hatte er vor, die Solaranlage zu veräußern. Es ging ihm insofern darum sich aus der Tat eine Einnahmequelle zu verschaffen. Dass er auch schon in der Vergangenheit öfters Baumaterial gestohlen und veräußert hatte, reicht zwar für sich allein genommen nicht für die Gewerbsmäßigkeit im Sinne der obigen Definition aus, stellt jedoch ein starkes Indiz dafür dar, dass T sich auch eine Einnahmequelle von einiger Dauer schaffen wollte. Insofern handelnde er bei dem Diebstahl der Solaranlage gewerbsmäßig.

<sup>29</sup> Vgl. *Fischer*, § 243 Rn 15; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, Rn 266; *R. Schmidt*, BT II, Rn 146.

<sup>30</sup> BGHSt 1, 383; *Lackner/Kühl*, vor § 52 Rn 20; *Fischer*, § 243 Rn 18; *Sch/Sch-Eser/Bosch*, § 243 Rn 31.

<sup>31</sup> BGH NStZ 2004, 265, 266 (zu § 263 III S. 2 Nr. 1).

**Zusammenfassung und Hinweise für die Fallbearbeitung<sup>32</sup>:**

- (1) Die zur Strafschärfung führenden Merkmale des § 243 sind unselbstständige Bestandteile des Diebstahls und sollten gemäß ihrer Rechtsnatur als Strafzumessungsgründe im **Anschluss an die Schuldfeststellung des § 242 geprüft werden**. Keinesfalls sind, da es lediglich um Strafzumessungsfragen geht, Rechtswidrigkeit und Schuld (erneut) zu prüfen. Fehler bei der Prüfung des § 243 wiegen schwer. Wenn die Merkmale des § 243 etwa im Tatbestand des § 242 oder die gesamte Vorschrift des § 243 als Tatbestands- bzw. Erfolgsqualifikation des § 242 geprüft werden, zeigt der Klausurbearbeiter, dass er die Natur des § 243 als Strafzumessungsregel für besonders schwere Fälle des Diebstahls nicht erkannt hat.
- (2) Weiterhin muss beachtet werden, dass die in § 243 aufgeführten Regelbeispiele - wie bereits erwähnt - bei der Frage nach einem besonders schweren Fall des Diebstahls weder **abschließend** noch **zwingend** sind. In einer Klausur kann aber in Ermangelung entgegenstehender Anhaltspunkte ein besonders schwerer Fall von der objektiven und subjektiven Verwirklichung eines Regelbeispiels abhängig gemacht werden.
- (3) Kommen hinsichtlich ein und derselben Handlung **mehrere** Regelbeispiele in Betracht, sind grds. *alle* zu prüfen (wobei auch bei Verwirklichung mehrerer Regelbeispiele insgesamt nur *ein* besonders schwerer Fall des Diebstahls vorliegt). Einzige Ausnahme ist Nr. 1 im Verhältnis zum verschlossenen Behältnis i.S.v. Nr. 2. Liegt Nr. 1 vor, kann im Einzelfall die Annahme des verschlossenen Behältnisses i.S.v. Nr. 2 ausgeschlossen sein, weil als Behältnisse i.S.v. Nr. 2 nur Einrichtungen in Betracht kommen, die – im Gegensatz zum umschlossenen Raum i.S.v. Nr. 1 – *nicht* dazu bestimmt sind, von Menschen betreten zu werden (**Exklusivität von umschlossenem Raum und verschlossenem Behältnis**).<sup>33</sup>
- (4) Schließlich ist zu beachten, dass § 243 auch nicht *wie* ein Tatbestand geprüft wird. So wäre es **verfehlt, von einem objektiven oder subjektiven Tatbestand zu sprechen**. Vielmehr sollten Formulierungen wie „In objektiver Hinsicht“ oder „In subjektiver Hinsicht“ verwendet werden. Eine Besonderheit gilt schließlich für § 243 I S. 2 Nr. 3 (gewerbsmäßiges Stehlen). Dort sind ausschließlich subjektive Elemente zu prüfen.

**V. Ergebnis**

Indem T die Solaranlage des O zerlegte und abtransportierte, hat er sich wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall gem. § 242 I i.V.m. § 243 I S. 2 Nr. 1 und 3 strafbar gemacht.

55

**B. Strafbarkeit des T gem. § 246**

Die gleichzeitig mitverwirklichte Unterschlagung gemäß § 246 I tritt hinter § 242 I i.V.m. § 243 I S. 2 Nr. 1 und 3 aufgrund der in § 246 I a.E. angeordneten formellen Subsidiarität zurück.

56

**C. Strafbarkeit des T gem. § 244 I Nr. 1a Var. 2**

Weiterhin könnte T das qualifizierende Merkmal des § 244 I Nr. 1a Var. 2 (Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs) verwirklicht haben, indem er sich bei dem Diebstahl der Solaranlage auf das Grundstück des O begab und einen Bolzenschneider sowie sonstiges Werkzeug bei sich führte.

57

<sup>32</sup> R. Schmidt, BT II, Rn 132.

<sup>33</sup> Vgl. dazu R. Schmidt, BT II, Rn 145 a.E.

## I. Tatbestand

- 58 Die von T mitgeführten Werkzeuge (Bolzenschneider, Hammer, Schraubenzieher, Schraubenschlüssel) könnten gefährliche Werkzeuge i.S.v. § 244 I Nr. 1a Var. 2 darstellen. Unklar ist, was unter einem „gefährlichen Werkzeug“ zu verstehen ist.
- 59 Zieht man – dem Willen des Gesetzgebers folgend – zur Auslegung des Begriffs die zu § 223a a.F.<sup>34</sup> (§ 224 I Nr. 2 n.F.) entwickelten Grundsätze heran, müsste ein gefährliches Werkzeug als ein Gegenstand definiert werden, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im Einzelfall dazu geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen. Problematisch an einer derartigen Begriffsbestimmung ist allerdings, dass § 244 I Nr. 1a Var. 2 anders als § 224 I Nr. 2 Var. 2 noch nicht einmal eine Verwendungsabsicht oder doch zumindest einen Verwendungsvorbehalt verlangt, sondern das schlichte „Dabeihaben“ genügen lässt. Um die Vorschrift des § 244 I Nr. 1a Var. 2 daher nicht dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit auszusetzen, werden etliche Versuche unternommen, die Norm restriktiv auszulegen<sup>35</sup>.
- 60 So wird verbreitet der Versuch unternommen, die Gefährlichkeit des Werkzeugs **abstrakt-objektiv** zu bestimmen und subjektive Erwägungen gänzlich unberücksichtigt zu lassen. Die hierbei vertretenen Nuancen sind mannigfaltig. Überwiegend werden solche Gegenstände, bei denen nach allgemeiner Lebenserfahrung eine Verwendung zur Zufügung erheblicher Körperverletzungen nicht naheliegt (etwa Gürtel, Schuhe, Plastiktüten, Schreibutensilien oder Kleinwerkzeuge) aus dem Begriff des gefährlichen Werkzeugs ausgenommen.<sup>36</sup> Andere stellen auf die **konkrete Tatsituation** bzw. auf eine **Missbrauchsvermutung (Zweckentfremdung)** ab.<sup>37</sup> Folgt man diesen Auffassungen, kann derselbe Gegenstand (etwa ein langer Schraubendreher) einmal ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 244 I Nr. 1a sein (etwa wenn er beim Ladendiebstahl mitgeführt wird) und ein anderes Mal nicht (etwa wenn er beim Einbruchdiebstahl mitgeführt wird). In diese Richtung weisen auch einige Entscheidungen verschiedener Obergerichte, die allerdings ohne jedes Problembewusstsein ein kleines Gebrauchsmesser, ein zusammengeklapptes Taschenmesser und ein Butterflymesser als gefährliches Werkzeug angesehen haben, obwohl die Täter nach den jeweiligen tatrichterlichen Feststellungen zu keinem Zeitpunkt irgendeine Verwendung des Tatmittels in Betracht gezogen hatten.<sup>38</sup> Würde man dem zustimmen, wäre nicht nur die o.g. Ladendiebin, sondern es wären auch Wanderer oder Pfadfinder, die Bagatelldiebstähle begehen, aus § 244 I Nr. 1a strafbar, wenn sie Gegenstände (etwa Fahrtenmesser) bei sich führen, die nach der *objektiven Beschaffenheit* und nach der *Art der Verwendung* im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen. Zweifel an einer derart weiten Auslegung hat nunmehr auch der BGH geäußert.<sup>39</sup>

Danach hätte T andere gefährliche Werkzeuge bei sich geführt, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung eine Verwendung von Hammer, Schraubenzieher, Schraubenschlüssel und Zangen zur Zufügung erheblicher Körperverletzungen naheliegt.

<sup>34</sup> Also die Gesetzeslage vor Inkrafttreten des 6. StrRG 1998.

<sup>35</sup> Streitstand und Stellungnahme nach R. Schmidt, BT II, Rn 196 ff.

<sup>36</sup> SK-Hoyer, § 244 Rn 20; SK-Günther, § 250 Rn 11; Kargl, StraFo 2000, 10; Otto, BT, § 41 Rn 52; Seier, JA 1999, 666, 669.

<sup>37</sup> Hörnle, Jura 1998, 169, 172; Jäger, JuS 2000, 651, 654 f.; Bussmann, StV 1999, 613, 620 f.; Schlothauer/Sättele, StV 1998, 505, 507; Streng, GA 2001, 359 ff.; Kindhäuser/Wallau, StV 2001, 18, 19; Fischer, § 244 Rn 9d; Sch/Sch-Eser/Bosch, § 244 Rn 5.

<sup>38</sup> Vgl. in der angegebenen Reihenfolge BayObLG StV 1999, 383; BayObLG StV 2001, 17 (vgl. aber OLG Braunschweig NJW 2002, 1735); OLG Hamm StV 2001, 352.

<sup>39</sup> Vgl. BGH NStZ 2012, 571 f.

Andere nehmen subjektive Einschränkungen vor und fordern eine konkrete **Verwendungs- bzw. Gebrauchsabsicht**<sup>40</sup> oder zumindest einen **Verwendungsvorbehalt**<sup>41</sup>. Gefährlich sind demnach mitgeführte Gegenstände nur dann, wenn zu ihrer allgemeinen Eignung, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen, hinzutritt, dass der Täter sich insgeheim vorbehält, den Gegenstand notfalls auch einzusetzen.

61

Nach diesem Ansatz hätte T keine anderen gefährlichen Werkzeuge bei sich geführt, weil Hammer, Schraubenzieher, Schraubenschlüssel und Zangen typischerweise (und nicht zweckentfremdet) bei einem Einbruchdiebstahl mitgeführt werden. Zudem hatte T vor, für den Fall seiner Entdeckung durch O sofort die Flucht zu ergreifen. Er hatte sich daher nicht vorbehalten, seine Werkzeuge notfalls auch gegen O einzusetzen, sodass seine Werkzeuge nach diesem Ansatz nicht dem Begriff des gefährlichen Werkzeugs unterfallen würden.

Stellungnahme: Die **abstrakt-objektiven** Begriffsbestimmungen haben zumindest das Wortlautargument auf ihrer Seite, denn im Gegensatz zu § 244 I Nr. 1b setzt – wie gesagt – § 244 I Nr. 1a gerade keine Verwendungsabsicht voraus, sondern lässt allein das Beisichführen genügen. Andererseits führen die abstrakt-objektiven Begriffsbestimmungen gerade aufgrund der Nichtberücksichtigung subjektiver Erwägungen zu unübersehbaren Definitions- und Abgrenzungsschwierigkeiten. Das Gleiche gilt für den Ansatz, der auf die Zweckentfremdung abstellt. Daran ändert auch die zur Einschränkung teilweise geforderte **Waffenähnlichkeit** des Werkzeugs<sup>42</sup> nichts, wonach nur solche Werkzeuge als gefährlich gelten sollen, deren Beschaffenheit und Zweckbestimmung in einer typischen Beziehung mit Handhabungen stehen, die verletzende Wirkungen auslösen. Auch die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene **induktiv-kasuistische Vorgehensweise**, wonach (ähnlich den sog. Kampfhundegesetzen) ein Katalog aufgestellt werden soll, in dem bestimmte Gegenstände als gefährlich i.S.v. § 244 I Nr. 1a eingestuft sind<sup>43</sup>, kann nicht wesentlich zu einer Rechtssicherheit beitragen und muss im Ergebnis ebenfalls abgelehnt werden. Denn zum einen ist fraglich, wer (außer dem Gesetzgeber) befügt sein soll, einen solchen „rechtsverbindlichen“ Katalog aufzustellen, und zum anderen wird es auch bei einem noch so großen „Erfindungsreichtum“ des Erstellers eines solchen Katalogs in der Praxis stets Fälle geben, in denen der Täter ein Werkzeug einsetzt, von dem zuvor niemand gedacht hätte, dass es bei einem Diebstahl eingesetzt werden könnte.

62

Im Ergebnis sind die rein abstrakt-objektiven Begriffsbestimmungen und das Abstellen auf die Zweckentfremdung also nicht geeignet, die bedenkliche Weite des § 244 I Nr. 1a in verfassungskonformer Weise einzuschränken. Auch der 3. *Strafsenat* des BGH hat (bzgl. des § 244, aber auch bzgl. des Paralleltatbestands des § 250) dieses Problem erkannt und erhebliche Bedenken hinsichtlich der vom Gesetzgeber gewollten Orientierung am Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung geäußert. Er hält eine „generelle, von der konkreten Tat losgelöste, Bestimmung des Gegenstands zur gefährlichen Verwendung seitens des Täters“, für nicht möglich und lastet dieses Manko dem Gesetzgeber an. Allerdings vermeidet es der Senat, konkrete Maßstäbe aufzustellen. Lediglich die subjektiven Einschränkungen lehnt er ausdrücklich ab.<sup>44</sup>

63

Was die Ablehnung der subjektiven Einschränkungen betrifft, ist dem BGH jedenfalls insoweit beizupflichten, dass eine konkrete **Verwendungs- bzw. Gebrauchsabsicht**

64

<sup>40</sup> So OLG Braunschweig NJW 2002, 1735, 1736 (a.A. BayObLG StV 2001, 17). Aus der Lit. SK-Hoyer, § 250 Rn 8; Rengier, BT I, § 4 Rn 25-25b; Geppert, Jura 1999, 599, 602; vgl. auch Maatsch, GA 2001, 75, 82 f.

<sup>41</sup> So OLG Frankfurt StV 2007, 354 f.; OLG Celle StV 2005, 336; Geppert, Jura 1999, 599, 602; Graul, Jura 2000, 205 f.; Hilgendorf, ZStW 112 (2000), 832; Erb, JR 2001, 207; Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rn 275.

<sup>42</sup> So Mitsch, ZStW 111 (1999), 65, 79; Kindhäuser/Wallau, StV 2001, 18 f.; Streng, GA 2001, 359, 365.

<sup>43</sup> So Mitsch, JuS 1999, 640, 643.

<sup>44</sup> BGH NSTZ 2008, 512, 513 (mit Anm. v. Foth, NSTZ 2009, 93, 94).

nicht maßgeblich sein kann. Denn verlangte man, dass beim Täter eine konkrete Verwendungs- bzw. Gebrauchsabsicht vorliegen müsse, ignorierte man den Umstand, dass der Gesetzgeber bereits in § 244 I Nr. 1b eine Gebrauchsabsicht fordert und damit zu erkennen gibt, dass es bei § 244 I Nr. 1a auf eine Gebrauchsabsicht gerade nicht ankommen soll (so auch schon *R. Schmidt*, BT II, seit der 1. Aufl. 1998).

- 65 Sachgerecht ist daher allein eine **teleologische Reduktion** der Vorschrift unter Zugrundelegung einer **kombinierten Begriffsbestimmung**: Durch die in § 244 I Nr. 1a Var. 2 genannte Formulierung „anderes“ gefährliches Werkzeug wird zunächst einmal klar, dass dieses „andere“ Werkzeug eine (objektive) Gefährlichkeit aufweisen muss, die der einer *Waffe* im Wesentlichen nicht nachsteht, also ebenfalls ein erhebliches Verletzungspotential aufweist, ohne jedoch eine Waffe im technischen Sinn darzustellen (sonst würde sich das Problem schon nicht stellen).
- 66 Diese erhöhte objektive Gefährlichkeit liegt etwa nahe bei **Schneide- und Stichwerkzeugen** (Teppichmesser<sup>45</sup> o.ä.), **Handwerksgeräten** (Hammer, größerer Schraubendreher<sup>46</sup>, Meißel, Stemmeisen), **Schlaggeräten** wie Metallstangen oder -rohre, Brecheisen, Ketten, (stabile) Holzlatten<sup>47</sup> usw. Die Einordnung eines der genannten Werkzeuge als gefährliches Werkzeug i.S.v. § 244 I Nr. 1a drängt sich insbesondere dann auf, wenn der Gegenstand nach den Umständen der Tat eine dem Gewahrsamsbruch dienende Funktion hat (Messer beim Ladendiebstahl, um Sicherungsetikett abzutrennen oder Verpackung aufzuschneiden<sup>48</sup>; Metallrohr oder Brecheisen beim Einbruchdiebstahl, um Hindernisse wegzuhebeln; Holzlatte, um ggf. Widerstand des Opfers zu brechen<sup>49</sup>). Wird z.B. ein Taschenmesser aber erst am Tatort vom Täter entdeckt und von diesem an sich genommen, ist die Qualifikation des § 244 I Nr. 1a weniger eindeutig.<sup>50</sup>
- 67 Neben der erläuterten „Waffenersatzfunktion“ ist zu fordern, dass der Täter im Sinne eines inneren **Verwendungsvorbehalts** bereit ist, das mitgeführte Werkzeug notfalls auch gegen Menschen einzusetzen. Der Einwand, dieser Begriffsbestimmung stehe der Wortlaut des § 244 I Nr. 1a entgegen, ist zwar gewichtig, im Ergebnis aber nicht tragfähig, weil ja gerade eine einschränkende und damit täterbegünstigende Auslegung vorgenommen wird. Ein Verstoß gegen das Analogieverbot ist also gerade nicht zu befürchten. Nicht überzeugend ist es auch, eine abstrakt-objektive Begriffsbestimmung vorzunehmen, weil in der Praxis Beweisschwierigkeiten hinsichtlich des inneren Verwendungsvorbehalts auftreten könnten. Denn diese „Beweisschwierigkeiten“ bestehen naturgemäß bei jedem Tatbestand, der eine vorsätzliche Begehungsweise fordert.
- 68 Die von T mitgeführten Werkzeuge hatten zwar eine dem Gewahrsamsbruch dienende Funktion, jedoch hatte sich T nicht vorbehalten, seine Werkzeuge notfalls auch gegen O einzusetzen. Vielmehr hatte T vor, für den Fall seiner Entdeckung durch O sofort die Flucht zu ergreifen.

## II. Ergebnis

- 69 Da bei T somit der erforderliche Verwendungsvorbehalt fehlte, sind seine Werkzeuge nicht als gefährliche Werkzeuge im Sinne von § 244 I Nr. 1a Var. 2 anzusehen.

---

<sup>45</sup> Vgl. dazu OLG Schleswig NSTZ 2004, 212, 213; *Hardtung*, StV 2004, 399 ff.

<sup>46</sup> Vgl. dazu BGH NJW 2004, 3437 (Überfall auf Grillstube); OLG Stuttgart StraFo 2009, 297.

<sup>47</sup> BGH NJW 2015, 690 f.

<sup>48</sup> Vgl. dazu OLG Köln NSTZ 2012, 327.

<sup>49</sup> BGH NJW 2015, 690 f.; zum Einsatz einer Holzlatte vgl. BGH StraFo 2015, 216.

<sup>50</sup> Vgl. dazu OLG Frankfurt StV 2007, 354 f.

**D. Strafbarkeit des T gem. § 244 IV**

T könnte aber das qualifizierende Merkmal des § 244 IV (Einbruchdiebstahl in Bezug auf eine dauerhaft genutzte Privatwohnung) verwirklicht haben, indem er sich bei dem Diebstahl der Solaranlage auf das Grundstück des O begab.

70

**I. Tatbestand****1. Objektiver Tatbestand**

Das wäre dann der Fall, wenn er zur Ausführung der Tat in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung eingebrochen, eingestiegen oder eingedrungen wäre. Da § 244 IV neben dem Eigentum verstärkt die Privat- und Intimsphäre im räumlichen Bereich schützt, sind als dauerhaft genutzte Privatwohnungen i.S.d. § 244 IV nur solche Räumlichkeiten anzusehen, die den **Mittelpunkt des privaten Lebens** bilden bzw. im **unmittelbaren Zusammenhang mit der Intimsphäre** stehen. In Abgrenzung zu § 244 I Nr. 3 kommt es bei § 244 IV sowohl auf die Privatnutzung als auch auf die Dauerhaftigkeit der Privatnutzung an. Bei Räumlichkeiten, deren *Hauptzweck* darin besteht, Menschen zur ständigen Unterkunft zu dienen, ist dies i.d.R. der Fall. Auch Nebenräume wie Flure, Toiletten, Keller und Speicher sind umfasst, sofern sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den geschützten Räumlichkeiten stehen. Als nur vorübergehend wird man aber eine Wohnnutzung ansehen müssen, wenn sie von vornherein auf wenige Wochen oder Monate begrenzt ist. Möchte etwa ein Studierender ein Semester an einer anderen Hochschule studieren und mietet in deren Nähe für 4 Monate eine Ein-Zimmer-Wohnung in einem Studierendenwohnheim, muss allein aufgrund des natürlichen Sprachgebrauchs die Dauerhaftigkeit des Wohnzwecks in Frage gestellt werden. Zu weit ginge es jedenfalls, bspw. leer stehende Wohnungen und reine Arbeitsräume einerseits, aber auch Flure und Kellerräume in Mehrparteienmiethäusern bzw. Wohnheimen sowie „offene Zubehörfächen“ wie Terrassen, Gärten, Gartenhäuschen und frei stehende Garagen andererseits mit einzubeziehen, da der Schutzzweck des § 244 IV (wie der des § 244 I Nr. 3) hier kaum greifen wird.<sup>51</sup> Schutz erhält das Opfer ausreichend über § 243 I S. 2 Nr. 1.

71

T ist lediglich in den Garten und auf das Dach des Wohnhauses, nicht jedoch in das Haus gelangt. Der Garten selbst dient nicht der ständigen Unterkunft von Menschen und unterfällt auch nicht mehr dem Verständnis des Begriffs „Wohnung“. Der Garten stellt daher keine „Wohnung“ i.S.d. § 244 IV dar. Der Qualifikationstatbestand des § 244 IV ist daher nicht erfüllt.

72

**2. Zwischenergebnis**

T hat nicht die qualifizierenden Merkmale des § 244 IV (Einbruchdiebstahl in Bezug auf eine dauerhaft genutzte Privatwohnung) verwirklicht.

73

**II. Ergebnis**

T ist nicht aus § 244 I Nr. 1a Var. 2 und § 244 IV strafbar.

74

**E. Strafbarkeit des T gem. § 123 I**

T könnte sich, indem er das Grundstück des O betrat, wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 I strafbar gemacht haben.

75

<sup>51</sup> Vgl. BGH NSTZ 2005, 631; OLG Schleswig NSTZ 2000, 479, 480; AG Saalfeld NSTZ-RR 2004, 141; Jäger, JuS 2000, 656 f.; Lackner/Kühl, § 244 Rn 11; Fischer, § 244 Rn 24a; Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rn 267; K/H/H, BT II, Rn 137e; MüKo-Schmitz, § 244 Rn 56.

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

- 76 Dazu müsste er in eines der in der Vorschrift genannten Objekte widerrechtlich eingedrungen sein. In Betracht kommt allein das befriedete Besitztum.
- 77 Der Garten des O müsste befriedetes Besitztum darstellen. **Befriedetes Besitztum** ist ein in äußerlich erkennbarer Weise gegen Betreten durch zusammenhängende (nicht notwendigerweise lückenlose) Schutzwehren gesichertes bebautes oder unbebautes Grundstück. „Befriedet“ ist gleichbedeutend mit „eingehegt“.<sup>52</sup>
- 78 Das Grundstück des O ist durch den das Grundstück umgebenden Stahlmattenzaun gegen (unbefugtes) Betreten gesichert. Die Umzäunung stellt eine zusammenhängende Schutzwehr dar. Das Grundstück des O stellt somit befriedetes Besitztum dar.
- 79 T müsste in das befriedete Besitztum des O auch eingedrungen sein. **Eindringen** ist das Gelangen in die geschützten Räume gegen oder ohne den Willen des Berechtigten. Das Betreten des Grundstückes durch T erfolgte ersichtlich ohne den Willen des O. T ist daher ohne den Willen des O auf das Grundstück gelangt und damit im Sinne des § 123 I eingedrungen.

### 2. Subjektiver Tatbestand

- 80 T müsste auch vorsätzlich bezüglich des Eindringens in das Grundstück des O gehandelt haben. T hatte den Charakter des Grundstückes als befriedetes Besitztum erkannt und ging auch ersichtlich von einem fehlenden Einverständnis des O aus (er wollte gerade nicht entdeckt werden). T handelte daher bezüglich des Eindringens in das Grundstück wissentlich. Der erforderliche Vorsatz ist daher gegeben.

## II. Rechtswidrigkeit

- 81 Die Tat war rechtswidrig.

## III. Schuld

- 82 T handelte auch schuldhaft.

## IV. Ergebnis

- 83 Indem er das Grundstück des O betrat, hat T sich wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 I strafbar gemacht.

## F. Strafbarkeit des T gem. § 303 I bezüglich des Zaunes

- 84 T könnte sich, indem er den Stahlmattenzaun des O mit seinem Bolzenschneider zerschnitt, wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I strafbar gemacht haben.

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

- 85 Dazu müsste T eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben.
- 86 Der Zaun des O müsste eine für T fremde Sache gewesen sein. **Sachen** i.S.v. § 303 I sind alle körperlichen Gegenstände i.S.v. § 90 BGB. Der Stahlmattenzaun ist ein körperlicher Gegenstand und stellt damit eine Sache i.S.v. § 303 I dar. Anders als bei § 242 I ist die Beweglichkeit der Sache keine Tatbestandsvoraussetzung.

---

<sup>52</sup> Lackner/Kühl, § 123 Rn 3; Rengier, BT II, § 30 Rn 4; R. Schmidt, BT I, Rn 1001.

Der Zaun müsste für T auch **fremd** gewesen sein. Das wäre dann der Fall, wenn der Zaun weder im Alleineigentum des T stand noch herrenlos war. Der Zaun stand im Eigentum des O. Er war daher weder herrenlos noch stand er im Alleineigentum des T und war daher fremd i.S.v. § 303 I. 87

Die Tathandlung besteht in dem Beschädigen oder Zerstören. T könnte den Zaun beschädigt haben. Eine Sache wird **beschädigt**, wenn ihre Substanz nicht unerheblich beeinträchtigt oder wenn auf sie körperlich derart eingewirkt wird, dass dadurch die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit der Sache mehr als nur geringfügig beeinträchtigt wird.<sup>53</sup> In dem Zerschneiden des Drahtes liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der Substanz des Zaunes. Darüber hinaus wurde auch die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit des Zaunes, nämlich der Schutz vor unbefugtem Betreten, mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, weil T einen großen Durchgang in den Zaun geschnitten hat. T hat den Zaun daher beschädigt. 88

## 2. Subjektiver Tatbestand

T müsste auch vorsätzlich in Bezug auf die Beschädigung einer fremden Sache gehandelt haben, wobei *dolus eventualis* genügt. Z wusste, dass das Zerschneiden des Drahtes eine Substanzverletzung einer für ihn fremden Sache bewirken und auch ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigen würde. Er handelte daher vorsätzlich. 89

## II. Rechtswidrigkeit

Mangels Eingreifens von Rechtfertigungsgründen handelte T auch rechtswidrig. 90

## III. Schuld

Außerdem handelte T schuldhaft. 91

## IV. Ergebnis

T hat sich, indem er den Stahlmattenzaun des O zerschnitt, wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I strafbar gemacht. 92

## G. Strafbarkeit des T gem. § 303 I bezüglich der Solaranlage

T könnte sich darüber hinaus wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I strafbar gemacht haben, indem er die Solaranlage abmontierte und in Einzelteile zerlegte. 93

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

Die Solaranlage ist eine Sache i.S.v. § 303 I. Sie war für T auch fremd, da sie im Eigentum des O stand. 94

Durch das Auseinanderbauen könnte T die Solaranlage zerstört haben. Eine Sache ist **zerstört**, wenn sie so wesentlich beschädigt wurde, dass sie für ihren Zweck völlig unbrauchbar wird.<sup>54</sup> 95

T hat die Anlage zerlegt, sodass sie jedenfalls in diesem Zustand nicht mehr zur Stromerzeugung verwendet werden konnte. Allerdings beabsichtigte er, die Anlage zu veräußern. Es ist daher davon auszugehen, dass er den Abbau in einer Weise vornahm, die es 96

<sup>53</sup> Sch/Sch-Stree/Hecker, § 303 Rn 8; R. Schmidt, BT II, Rn 892; mit anderer Formulierung BGHSt 13, 207; 44, 34, 38.

<sup>54</sup> RGSt 8, 33; Mitsch, BT II/1, § 5 Rn 21.

erlaubt, die Anlage wieder aufzubauen, sodass die Brauchbarkeit der Anlage nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend aufgehoben wurde. In einer derartigen bloß vorübergehenden Aufhebung der Brauchbarkeit kann jedoch keine Zerstörung gesehen werden. T hat die Solaranlage daher nicht zerstört.

- 97 T könnte die Solaranlage allerdings beschädigt haben (zur Definition s.o.). Wie bereits dargestellt, ist davon auszugehen, dass T die Anlage in einer Weise zerlegte, die einen Wiederaufbau ermöglicht. Insofern kann nicht ohne weiteres von einer Substanzverletzung ausgegangen werden. Es ist zwar eine Einwirkung auf die Sachsubstanz gegeben. Als besonders einschneidender staatlicher Eingriff darf die Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion immer nur als Ultima Ratio herangezogen werden. Insofern muss die Verhaltensweise, die Anknüpfungspunkt für die Verhängung der Strafe ist, eine gewisse Erheblichkeit aufweisen. Das Zerlegen der Anlage wäre nur dann erheblich, wenn die Wiedererrichtung der Anlage einen nicht unerheblichen Aufwand erfordern würde. Es ist davon auszugehen, dass der Aufbau einer komplett auseinanderggebauten Solaranlage einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand (Beauftragung eines Fachmanns) erfordert. Von einer unerheblichen Beeinträchtigung kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein. T hat die Solaranlage durch den Abbau daher beschädigt (a.A. vertretbar).

## 2. Subjektiver Tatbestand

- 98 T müsste wiederum vorsätzlich bezüglich der Verwirklichung des objektiven Tatbestands gehandelt haben. T wusste, dass die Anlage für ihn eine fremde Sache war und dass er ihre Brauchbarkeit und ihre Substanz mehr als nur unerheblich beeinträchtigte. T handelte daher vorsätzlich.

## II. Rechtswidrigkeit

- 99 T handelte rechtswidrig.

## III. Schuld

- 100 Er handelte auch schuldhaft.

## IV. Ergebnis

- 101 Indem T die Solaranlage zerlegte, hat er sich wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 I strafbar gemacht (a.A. vertretbar).

## H. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

- 102 T hat sich wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall gem. § 242 I i.V.m. § 243 I S. 2 Nr. 1 und 3 strafbar gemacht. Die gleichzeitig verwirklichte Unterschlagung gem. § 246 I tritt dahinter aufgrund der in § 246 I a.E. angeordneten formellen Subsidiarität zurück.

Der Hausfriedensbruch gem. § 123 I und die Sachbeschädigung am Zaun gem. § 303 I werden vom Diebstahl in einem besonders schweren Fall konsumiert.

Tateinheitlich neben den Diebstahl tritt die Sachbeschädigung an der Solaranlage gem. § 303 I.

T ist daher strafbar gem. § 242 I i.V.m. § 243 I S. 2 Nr. 1 und 3; § 303 I; § 52 I.

## Fazit zum Fall

- 103 Der Fall weist keine besonderen Schwierigkeiten auf; er diene der Einführung und der Veranschaulichung des gutachtlichen Aufbaus einer materiellen Strafrechtsklausur.

## Aufgabe 2: Prozessuale Zusatzaufgaben

### A. Geben Sie einen Überblick über den Gang des Strafverfahrens!

Das Strafverfahren lässt sich in zwei große Abschnitte einteilen, in das Erkenntnisverfahren und das Vollstreckungsverfahren<sup>55</sup>:

104

#### I. Das Erkenntnisverfahren

Das Erkenntnisverfahren (vgl. §§ 1-358 StPO und die besonderen Arten des Verfahrens gem. §§ 407-444 StPO) dient der Feststellung, ob ein Beschuldigter der ihm zur Last gelegten Straftat schuldig ist. Es wird mit dem Urteil abgeschlossen. Das Erkenntnisverfahren wiederum hat drei Stadien, das Ermittlungsverfahren (auch Vorverfahren genannt), das Zwischenverfahren und das Hauptverfahren.

105

#### 1. Stadium: Das Ermittlungsverfahren (§§ 160-177 StPO)

Sobald die StA durch eine Strafanzeige (§ 158 I StPO), einen Strafantrag (§ 158 II StPO) oder auf andere Weise (klassischer Fall: Leichenfund, § 159 I StPO) von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie den Sachverhalt zu erforschen und zu prüfen, ob der (ermittelte) Beschuldigte der Tat hinreichend verdächtig ist. In diesem vorbereitenden Stadium liegt die Verfahrensherrschaft bei der StA. Ergeben die Ermittlungen keinen solchen Verdacht oder erweist sich die Tat als nicht verfolgungswürdig, stellt die StA das Verfahren ein (§ 170 II S. 1 StPO); anderenfalls erhebt sie Anklage (§ 170 I StPO). Auch aus Gründen der Geringfügigkeit kann sie (aber auch das Gericht) das Verfahren einstellen, §§ 153, 153a StPO.

106

Im Übrigen ist zu beachten, dass in der Praxis die Erforschung von Straftaten i.d.R. von der Polizei durchgeführt wird. Denn zu den Aufgaben der Polizei gehört nicht nur die Gefahrenabwehr, sondern auch die Strafverfolgung (vgl. § 163 StPO). In diesem Fall besteht allerdings aufgrund der genannten Verfahrensherrschaft der StA ein Weisungsrecht gegenüber der Polizei (vgl. § 161 I S. 2 StPO, § 152 GVG).

107

⇒ vgl. ausführlich *Hartmann/Schmidt*, StrafProzR, Rn 720 ff.

#### 2. Stadium: Das Zwischenverfahren (§§ 199-211 StPO)

Hat die StA Anklage erhoben, prüft das Gericht im Zwischenverfahren, ob der von der StA behauptete hinreichende Tatverdacht gegen den Angeschuldigten besteht. Bestätigt das Gericht den hinreichenden Tatverdacht, beschließt es, die Hauptverhandlung zu eröffnen und die Anklage zuzulassen (vgl. §§ 203, 207 StPO).

108

Das Anklagemonopol und die Verfahrensherrschaft der StA erstrecken sich also nur auf die Entscheidung, ob das Zwischenverfahren eingeleitet wird, nicht hingegen auf die Entscheidung, ob auch die Hauptverhandlung zu eröffnen ist. Diese Entscheidung wird ausschließlich vom Gericht getroffen.

109

⇒ vgl. ausführlich *Hartmann/Schmidt*, StrafProzR, Rn 825 ff.

#### 3. Stadium: Das Hauptverfahren (§§ 213-358 StPO)

Im Hauptverfahren, das sich wiederum in die Vorbereitung (§§ 213-225a StPO) und die Durchführung (§§ 226-275 StPO) untergliedern lässt, prüft das Gericht, ob sich der Angeklagte tatsächlich der ihm vorgeworfenen Straftat schuldig gemacht hat. Hierzu werden der Angeklagte und Zeugen befragt, Sachverständige werden gehört, Urkunden

110

<sup>55</sup> Folgende Ausführungen nach *Hartmann/Schmidt*, StrafProzR, Rn 720 ff./825 ff./1165 ff.

verlesen, Beweismittel in Augenschein genommen etc. Nach dieser Beweisaufnahme plädieren Staatsanwalt und Strafverteidiger. Der Angeklagte hat das letzte Wort. In der Regel endet das Hauptverfahren mit einem Urteil (vgl. § 260 StPO).

- 111** Jedoch ist damit das Strafverfahren noch nicht zwingend zu Ende. Denn der Hauptverhandlung erster Instanz kann sich noch ein Rechtsmittelverfahren (§§ 296 ff. StPO), d.h. Berufung oder Revision, anschließen. Auch das Rechtsmittelverfahren ist Teil des Hauptverfahrens, da dieses erst mit einem *rechtskräftigen* Urteil endet.

⇒ vgl. ausführlich *Hartmann/Schmidt*, StrafProzR, Rn 1165 ff.

- 112** Dieses vorgestellte „ordentliche“ Erkenntnisverfahren ist das von der StPO für den Normalfall vorgesehene Modell. In der Praxis kommen aber nur die wenigsten Fälle vor Gericht. Die meisten werden im sog. **Strafbefehlsverfahren** gem. §§ 407-412 StPO erledigt bzw. nach §§ 153, 153a ff. StPO eingestellt.

⇒ zum Strafbefehlsverfahren sowie zum **Privatklageverfahren** gem. §§ 374-394 StPO vgl. ausführlich *Hartmann/Schmidt*, StrafProzR, Rn 1320 ff. und 1307 ff.

## **II. Das Vollstreckungsverfahren (§§ 449 ff. StPO)**

- 113** Wird der Angeklagte rechtskräftig verurteilt, schließt sich an das Erkenntnisverfahren das **Vollstreckungsverfahren** (sog. Strafvollstreckungsrecht) an. Vollstreckungsverfahren ist die Vollstreckung eines in einem Strafprozess ergangenen rechtskräftigen Urteils und bedeutet die Erzwingung der Strafe durch staatliche Organe. Es dient dazu, Art, Umfang und ggf. Dauer der Strafe zu überwachen. Das Vollstreckungsverfahren ist in §§ 449 ff. StPO<sup>56</sup> geregelt.

- 114** Hinsichtlich des „ordentlichen“ Erkenntnisverfahrens gem. §§ 1-358 StPO ergibt sich folgender Überblick:

---

<sup>56</sup> Für Jugendliche und Heranwachsende gilt das JGG; vgl. dazu Fall 6 Rn 152 ff.

**B. Geben Sie einen Überblick über die Verfahrensgrundsätze!**

115 Für das Strafprozessrecht gelten verschiedene Grundsätze, die die Struktur des Verfahrens prägen. Sie stehen im engen Zusammenhang mit dem Rechtsstaatsprinzip, sind aber nicht unmittelbare Folge aus diesem, sondern vielmehr historisch begründet: Es handelt sich um eine Errungenschaft des gegen den Obrigkeitsstaat kämpfenden Liberalismus des 18. und 19. Jahrhunderts, der u.a. die Ablösung des „Inquisitionsprozesses“ zur Folge hatte. Unter „Inquisitionsprozess“ versteht man einen geheimen Prozess, bei dem die Einleitung, die Ermittlungen und die Verurteilung in einer Hand liegen. Dass ein „Inquisitionsprozess“ in einem demokratischen Rechtsstaat keinen Platz hat, ist selbstverständlich. Dementsprechend ist das Strafverfahren von folgenden Prinzipien geleitet:

- Unschuldsvermutung (Fall 4 Rn 100 ff.)
- Officialprinzip (Fall 2 Rn 110 ff.)
- Akkusationsprinzip (*Hartmann/Schmidt*, StrafProzR, Rn 83 ff.)
- Legalitätsprinzip (Fall 2 Rn 113 ff.)
- Opportunitätsprinzip (Fall 2 Rn 117 ff.)
- Fair-trial-Prinzip (Fall 5 Rn 93 ff.)
- Beschleunigungsgebot (Konzentrationsmaxime, Fall 4 Rn 103 ff.)
- Untersuchungsgrundsatz (Ermittlungsgrundsatz, Fall 4 Rn 107 ff.)
- Grundsatz des gesetzlichen Richters (Fall 6 Rn 143 ff.)
- Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (Fall 6 Rn 148 ff.)
- Nemo tenetur se ipsum accusare (Fall 3 Rn 105; Fall 6 Rn 149, 151; Fall 8 Rn 88; Fall 11 Rn 108)
- In dubio pro reo (*Hartmann/Schmidt*, StrafProzR, Rn 126 ff.)
- Grundsatz der Mündlichkeit und der Öffentlichkeit (*Hartmann/Schmidt*, StrafProzR, Rn 133 ff.)
- Grundsatz der Unmittelbarkeit (Fall 10 Rn 68 ff.)
- Grundsatz des rechtlichen Gehörs (*Hartmann/Schmidt*, StrafProzR, Rn 142 ff.)
- Gerichtliche Fürsorgepflicht (*Hartmann/Schmidt*, StrafProzR, Rn 148)

- Akzessorietätslockerung **10 15**  
 Amtsgericht **2 128**  
 Aneignungsabsicht **1 28**  
 Auskunftsverweigerungsrecht **3 149**  
 Aussetzung **6 113; 12 38; 12 66**  
 Ausspähen von Daten **3 55**  
 Bandendiebstahl **9 16**  
 Begünstigung **4 48**  
 Belehrung **3 114**  
 Beleidigung **2 19**  
 Berufung **2 145; 11 80**  
 Beschleunigungsgebot **4 103**  
 Beschuldigtenbelehrung **3 114; 9 91**  
 Beschuldigter **3 113**  
 Beschwerde **2 148; 9 121**  
 besondere persönliche Merkmale **10 17**  
 Betrug **2 1; 3 84; 4 15b; 4 39; 4 57; 5 14; 7 32; 10 40; 11 13**  
 beweglich **1 10**  
 Beweiserhebungsverbote **8 58**  
 Beweisverwertungsverbote **8 60**  
 Blutalkoholkonzentration **3 98**  
 Brandstiftung **4 64**  
 Bundesgerichtshof **2 146**  
 Computerbetrug **3 63, 77**  
 Datenveränderung **3 54**  
 Diebstahl **1 1; 2 13; 3 43; 3 57; 4 4; 5 1; 6 2; 9 1; 10 36; 11 34;**  
 Diebstahl im besonders schweren Fall **1 38; 6 7**  
 Diebstahl mit Waffen **1 57; 6 12**  
 Doppelfunktion der Polizei **5 95**  
 Dreiecksbetrug **2 5**  
 Eigentumsübertragung **4 5**  
 Einstellung des Verfahrens **2 117; 10 65**  
 Einwilligung **4 72**  
 Electronic Cash **3 79**  
 elektronisches Lastschriftverfahren **3 81**  
 Enteignungsvorsatz **1 26**  
 entschuldigender Notstand **6 65; 12 100**  
 Entwidmung **4 76**  
 Erkenntnisverfahren **1 105**  
 Ermittlungsgrundsatz **1 106; 4 107**  
 Ermüdung **9 102**  
 Erpresserischer Menschenraub **8 29**  
 Erpressung **8 1**  
 Erscheinungs- und Aussagepflichten **9 124**  
 Erscheinungspflicht Zeuge **3 123**  
 fahrlässige Körperverletzung **10 44**  
 fahrlässige Tötung **11 1; 12 56**  
 fahrlässiger Falscheid **9 83**  
 Fahruntüchtigkeit **3 2; 12 3**  
 Fahrzeugführer **8 18**  
 Fair-trial-Prinzip **5 93**  
 Fälschung technischer Aufzeichnung **7 19; 7 60; 10 56**  
 Fernwirkung von Beweisverboten **9 119**  
 Fortwirkung von Beweisverboten **9 118**  
 Freiheitsberaubung **8 47**  
 Fremdheit **1 6; 10 38**  
 Fruit of the poisonous tree **9 119**  
 Garantenstellung **6 97; 12 23; 12 63**  
 Gaspistole **5 40**  
 Gebrauchtwagenkauf **11 13**  
 Gefährdung des Straßenverkehrs **3 1; 11 9; 12 1**  
 gefährliche Körperverletzung **2 45; 2 71; 5 74; 6 41**  
 gefährliches Werkzeug **1 57; 2 47; 6 17; 9 2**  
 Geiselnahme **8 43**  
 Gerichtszuständigkeit **2 126**  
 gesetzlicher Richter **6 143**  
 Gewahrsam **1 14**  
 Gewahrsamsbegründung **1 19**  
 Gewahrsamsbruch **1 17**  
 Gewahrsamsenklave **5 6; 6 3**  
 Grausam **6 132**  
 Grundsatz des fairen Verfahrens **5 93**  
 Habgier **10 31**  
 Hauptverfahren **1 110**  
 Hausfriedensbruch **1 75; 5 26; 6 24**  
 Hehlerei **4 1; 4 47**  
 heimliche Sprachaufnahmen **9 109**  
 heimlicher Stimmenvergleich **9 109**  
 Heimtücke **12 70**  
 Hörfalle **8 93; 9 98**  
 Hypnose **9 110**  
 hypothetical clean path doctrine **8 75; 9 119**  
 Hypothetischer Ermittlungsverlauf **8 75; 9 119**  
 Ingerenz **6 104**  
 Jugendstrafrecht **6 152**  
 Kausalität **6 29**  
 Kennzeichen **7 42**  
 Kennzeichenmissbrauch **2 34; 7 53**  
 Konzentrationsmaxime **4 103**  
 Körperverletzung **2 44; 5 74; 6 39**  
 Körperverletzung mit Todesfolge **6 71**  
 Lagertheorie **2 8**  
 Landgericht **2 132**  
 Lebensgefährdende Behandlung **2 50; 6 45**  
 Legalitätsprinzip **2 113**  
 Legitimationspapier **4 97**  
 Lügendetektor **9 111**  
 Meineid **9 66**  
 Messer **6 13**  
 Missbrauch von Scheckkarten **3 60**  
 Misshandlung **9 101**  
 Mittäterschaft **9 40**  
 Mord **2 35; 6 129; 10, 31; 12 18; 12 61; 12 70**  
 Nachträgliche Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts **10 69**  
 Nemo-Tenetur-Grundsatz **3 105**  
 Nötigung **11 47**  
 Notstand **6 62; 6 65; 12 92; 12 100**  
 Notwehr **6 52; 12 89**  
 Notwehrexzess **6 68; 12 101**

- Oberlandesgericht **2** 135  
 Objektive Zurechnung **6** 31  
 Officialprinzip **2** 110  
 Opportunitätsprinzip **2** 117  
 Parkschein **7** 3  
 Pfandkehr **11** 55  
 Pfandrechte **11** 73  
 Pfändung **11** 60  
 Point of Sale **3** 79  
 Polizei **5** 95  
 Prävention **2** 146  
 Privatklageverfahren **1** 112  
 Promillegrenzen **3** 98  
 Protokollverlesung **10** 70  
 Prozessvoraussetzungen **8** 55  
 Quälerei **9** 105  
 Raub **5** 50  
 räuberische Erpressung **8** 1  
 räuberischer Angriff auf Kraftfahrer **8** 17  
 räuberischer Diebstahl **5** 53  
 rechtfertigende Einwilligung **4** 72  
 rechtfertigender Notstand **6** 62; **12** 92  
 Rechtswidrigkeit der (erstrebten)  
 Zueignung **1** 30; **11** 37  
 Regelbeispiel **1** 38; **6** 7  
 Revision **11** 86  
 Rücktritt vom Versuch **6** 109  
 Sachbeschädigung **1** 84  
 Sache **1** 3  
 Sachrüge **11** 105  
 Sachwerttheorie **3** 47  
 Scheckkarte **3** 60  
 Schöffengericht **2** 131  
 Schreckschusspistole **8** 6  
 Schusswaffe **6** 14; **8** 8  
 schwere Brandstiftung **4** 75  
 schwere räuberische Erpressung **8** 1  
 schwerer Bandendiebstahl **9** 31  
 schwerer Raub **5** 50  
 Schwurgericht **2** 133  
 sonst niedrige Beweggründe **6** 134  
 Sparbuch **4** 97  
 Sprachaufnahmen **9** 109  
 Staatsanwaltschaft **4** 111  
 Stimmenvergleich **9** 109  
 Strafantrag **9** 89  
 Strafanzeige **9** 89  
 Strafbefehl **1** 112  
 Strafkammer **2** 133  
 Strafverteidigung **3** 107  
 Strafzumessung **1** 38; **6** 7  
 Straßenverkehr **3** 97  
 tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang **6** 73  
 Tatbestandsverschiebung **10** 15  
 Tatherrschaft **9** 35  
 Täuschung **9** 106; **11** 14  
 technische Aufzeichnung **7** 20; **7** 61; **10** 58  
 Totschlag **6** 28  
 Totschlag durch Unterlassen **6** 83  
 Tötung auf Verlangen **10** 1  
 Trunkenheit im Verkehr **3** 41  
 Übereignung **4** 5  
 unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs **4** 2  
 unerlaubtes Entfernen vom Unfallort **3** 19;  
**10** 47; **12** 47  
 Unfall **3** 20; **3** 99  
 Unmittelbarkeitsgrundsatz **10** 68  
 Unschuldsvermutung **4** 100  
 Unterlassene Hilfeleistung **5** 86; **6** 119  
 Unterlassungstat **6** 83; **12** 18; **12** 61  
 Unterschlagung **4** 32; **10** 42  
 Untersuchungsgrundsatz **4** 107  
 Urkunde **2** 25; **7** 43  
 Urkundenbegriff **2** 97  
 Urkundenfälschung **2** 21; **2** 96; **3** 89; **7** 1;  
**7** 55; **10** 49  
 Urkundenunterdrückung **3** 50; **4** 24; **5** 21;  
**7** 26; **7** 49  
 Urkundenverlesung **10** 75  
 verbotene Vernehmungsmethoden **8** 59;  
**9** 96; **9** 100  
 Verdeckungsmord **2** 35; **12** 18; **12** 61  
 Verfahrenseinstellung **2** 117; **10** 65  
 Verfahrensrüge **11** 99  
 Verfälschen einer Urkunde **2** 26  
 Verkehrsunfall **3** 99  
 Verleiten zur Falschaussage **9** 72  
 Verlesung des Protokolls **10** 69  
 Verlesung von Urkunden **10** 75  
 Vermögensschaden **11** 24  
 Vermögensverfügung **2** 3; **4** 18  
 Vernehmung **9** 94  
 Versicherungsmisbrauch **4** 78, 85  
 Versprechen von gesetzlich nicht  
 vorgesehenen Vorteilen **9** 115  
 Verwertungsverbot **3** 118; **9** 116  
 Vollstreckungsverfahren **1** 113  
 Vorsatz **1** 22; **2** 38; **6** 33  
 Waffe **2** 46; **2** 66; **5** 41; **6** 13; **8** 6  
 Wegnahme **1** 13; **5** 3; **10** 38  
 Werkzeug **2** 47  
 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte  
**2** 60  
 Wohnungseinbruchdiebstahl **1** 70; **9** 22;  
**11** 34  
 Zeuge **3** 122  
 Zeuge vom Hörensagen **10** 73  
 Zeugnisverweigerungsrecht **3** 134  
 Zueignungsabsicht **1** 24; **3** 46; **11** 37  
 Zurechnung **6** 31  
 Zusammengesetzte Urkunde **2** 98; **7** 44  
 Zuständigkeit der Strafgerichte **2** 126  
 Zwischenverfahren **1** 108